

# Code of Conduct

zum kartellrechtskonformen Verhalten  
im Verband küche schweiz

## Präambel

Der Verband küche schweiz, im Folgenden ks genannt, bezweckt, die Küchenbranche gegenüber Behörden und anderen Verbänden kompetent zu vertreten, ihre Interessen durch gezielte Aktivitäten wirksam wahrzunehmen und die für die Zukunft der Branche geeigneten Rahmenbedingungen zu fördern.

Wettbewerbsbeschränkungen schaden der Branche und der gesamten Schweizer Wirtschaft. ks setzt sich daher für den freien und fairen Wettbewerb in der Branche ein. Die Zusammenarbeit von Unternehmen in Branchenverbänden birgt jedoch gewisse Risiken hinsichtlich kartellrechtlich relevanter Wettbewerbsabreden. Finden Abreden statt, können Verband und/oder Mitglieder durch die Wettbewerbsbehörden mit erheblichen Bussen belegt werden.

Der Verband will mit dem vorliegenden Code of Conduct das Bewusstsein bei seinen Mitgliedern für kartellrechtlich unzulässige Abreden fördern, unzulässige Abreden verhindern, und im Verdachtsfall den Nachweis führen können, dass im Rahmen der Verbandsarbeit keine solchen Abreden geschlossen wurden. Der Code of Conduct richtet sich an die an der Verbandsarbeit beteiligten Mitglieder und ihre in den Gremien des Verbandes agierenden Vertreter, namentlich in Vorstandssitzungen oder der Generalversammlung, aber auch in Sitzungen von Arbeitsgruppen, bei Telefonkonferenzen oder dergleichen (zusammenfassend im Folgenden Sitzungen genannt).

Die Einhaltung dieses Code of Conduct ist für alle an der Verbandsarbeit mitwirkenden Mitglieder und für deren Vertreter verbindlich.

## Rechtliche Hintergründe

Die folgende Darstellung kann die Rechtslage nur cursorisch zusammenfassen; im Zweifelsfall soll ein im Wettbewerbsrecht erfahrener Jurist beigezogen werden.

Das schweizerische und die europäischen Kartellgesetze verbieten bestimmte Formen von Wettbewerbsabreden. Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

Dies beinhaltet dreierlei:

1. Wettbewerbsabreden sind Abreden, die eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Parteien hinsichtlich irgendeines Wettbewerbsparameters bezwecken oder bewirken, also beispielsweise hinsichtlich Preisen, Konditionen, Lieferzeiten, Produktqualität oder Distributionsgebieten.

2. Als Abreden gelten nicht nur formelle Verträge, sondern jegliche Verhaltensweisen, die auf eine bewusste und gewollte Koordination bei der Beschränkung des Wettbewerbs hinaus laufen. Bereits informelle Gespräche, anlässlich derer sich die Mitglieder beispielsweise über gestiegene Rohstoffpreise unterhalten, können eine Abrede darstellen. Erst recht gilt dies für formal zwar unverbindliche Absprachen oder Empfehlungen des Verbands, die aber in der Praxis von den Mitgliedern im Wesentlichen befolgt werden.
3. Das Gesetz gilt sowohl für horizontale Abreden zwischen Unternehmen gleicher Marktstufen (z.B. zwischen Herstellern), als auch für vertikale Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen (z.B. zwischen Herstellern und Händlern).

Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern bzw. deren Vertretern zu den folgenden Themen ist zu unterlassen:

- a. Direkte oder indirekte Festsetzung von Mindest- oder Festpreisen oder Bestandteilen von Preisen;
- b. Preisstrategien, Einkaufspreise, Löhne, Rabatte, Skonti, Kalkulationen, Umfang und Zeitpunkt von Preisänderungen sowie Gewinne, Margen, Kosten oder Marktanteile;
- c. Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- d. Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern (beispielsweise Kundenkategorien);
- e. Konditionen, Strategien, Investitionspläne, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und anderes aktuelles oder künftiges Marktverhalten;
- f. Geschäftsmöglichkeiten und Kunden;
- g. Boykotte, Liefer- und Bezugssperren;
- h. Andere, insbesondere gemeinhin vertraulich gehandhabte Informationen, die zu einer Koordination des Marktverhaltens der Mitglieder führen könnten.

Ausnahmen für den Informationsaustausch in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Verbesserung von Produkten oder Produktionsverfahren, Rationalisierung, Kalkulationshilfen oder zur Förderung kleiner oder mittlerer Unternehmen können möglich sein, sind jedoch vorab durch einen im Wettbewerbsrecht erfahrenen Juristen zu prüfen.

Die Wettbewerbsbehörden können Bussen (in der Schweiz von bis zu zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes) aussprechen, wenn Wettbewerbsabreden geschlossen werden, teils auch bereits wenn dies nur versucht wird. Auch ausländische Unternehmen können für unzulässige Wettbewerbsabreden nach dem Schweizer Kartellgesetz gebüsst werden, sofern sich diese Abreden auf Schweizer Märkte auswirken. Ausländische Unternehmen können zudem auch von den Behörden ihres Sitzlandes gebüsst werden.

## Verhaltensregeln

Die Mitglieder von ks und deren Vertreter halten sich an die folgenden Regeln:

### Sitzungseinladung

1. Der für die Sitzung verantwortliche Leiter bzw. der Geschäftsleiter (im Folgenden zusammenfassend Leiter) lädt mindestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn zur Sitzung ein.
2. Zu allen Sitzungen wird eine möglichst detaillierte und unmissverständliche Traktandenliste übermittelt. Unbestimmte Traktanden wie z. B. «Diverses» oder «Varia» sind zu unterlassen.
3. Die betreffenden Mitglieder haben die Möglichkeit, die Traktanden zu prüfen und die Streichung von Traktanden zu beantragen.
4. Die betreffenden Mitglieder können bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung die Aufnahme von Traktanden beantragen.
5. Die Traktanden werden vor dem Versand durch den Geschäftsleiter auf Konformität mit dem Kartellrecht geprüft.

### Sitzungsdurchführung

6. Der Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass über jede Sitzung korrekt, detailliert und unmissverständlich Protokoll geführt wird. Die Sitzungsteilnehmer sollen Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll erstellt wird.
7. Es werden grundsätzlich keine Themen behandelt, die nicht traktandiert sind. Bei Dringlichkeit können Traktandenanträge nach Prüfung auf Gesetzeskonformität durch den Leiter an der Sitzung durch einstimmigen Beschluss, der im Protokoll festgehalten wird, gutgeheissen werden. Ist der Geschäftsleiter nicht anwesend, sollen dringliche Beschlüsse unter dem Vorbehalt der Prüfung durch den Geschäftsleiter gefasst werden.
8. Der Leiter schreitet ein, falls sich Diskussionen im Kontext der Sitzung in kartellrechtlicher Hinsicht kritisch entwickeln. Das Einschreiten wird protokolliert.
9. Jeder Teilnehmer, der in Diskussionen die Konformität mit dem Kartellrecht anzweifelt, kann unter entsprechendem Hinweis (der protokolliert wird) den Abbruch oder die Vertagung der Diskussionen verlangen. Bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion sind die Teilnehmer gehalten, die Sitzung zu verlassen. Das Verlassen der Sitzung durch Teilnehmer wird mit Namen und Zeitpunkt protokolliert.

### Sitzungsnachbearbeitung

10. Der Leiter macht die Protokolle zeitnah allen Mitgliedern, die zur Teilnahme an den betreffenden Sitzungen berechtigt waren, sowie ggf. dem Geschäftsleiter zugänglich. Diese weisen den Leiter unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen.
11. Der Geschäftsleiter zieht im Zweifelsfalle einen im Wettbewerbsrecht erfahrenen Jurist zu, wenn er Bedenken hat, dass die Protokollierung unvollständig oder unkorrekt ist oder die kartellrechtliche Zulässigkeit fehlt.
12. Protokolle und Traktandenlisten sind zu archivieren.

### Verhalten der Mitglieder und ihrer Vertreter

13. Die Mitglieder sind dafür besorgt, nur solche Vertreter mit Belangen von ks zu betrauen, welche mit diesem Code of Conduct vertraut sind. ks kann sich dies von seinen Mitgliedern bestätigen lassen.
14. Von Vertretern der Mitglieder, welche an Sitzungen von ks teilnehmen, kann sich ks bestätigen lassen, dass sie mit diesem Code of Conduct vertraut sind.

### Neue Mitglieder

15. Neumitglieder werden durch den Geschäftsleiter auf diesen Code of Conduct aufmerksam gemacht.

### Weitere Bestimmungen

16. Kommunikation des Verbandes (Pressemitteilungen, sonstige Papiere etc.) darf nicht auf koordinatives Verhalten schliessen lassen.
17. Zulässig ist eine objektive Wiedergabe der Marktlage, wie das Erstellen von aggregierten Marktübersichten, Statistiken, Lohnspiegeln o.dgl. und deren Diskussion ohne Bezugnahme auf die Situation einzelner Mitglieder. Mitglieder dürfen keinen Zugang zu den Rohdaten erhalten, die für das Erstellen aggregierter Informationen verwendet werden.
18. Bei Unsicherheiten oder Bedenken der Mitglieder bezüglich des kartellrechtlichen Verhaltens des Verbandes, seiner Mitglieder und/oder deren Vertreter kann der Geschäftsleiter kontaktiert werden.
19. Der Code of Conduct tritt mit Beschluss der Generalversammlung am 11. Mai 2017 in Kraft.

Luzern, 11. Mai 2017

Der Präsident  
**David Spielhofer**

Der Geschäftsleiter  
**Rainer Klein**

